



**Wasserrecht i.V.m. Bergrecht**

**Wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Thermalsole aus der Thermalbohrung 1 auf dem Grundstück Flur-Nr. 559 und aus der Thermalbohrung 2 auf dem Grundstück Flur-Nr. 548, beide Gemarkung Bad Staffelstein zur Versorgung des Thermalbades "Obermain-Therme" des Zweckverbandes Thermalbad Bad Staffelstein sowie zur Ableitung ungenutzter Thermalsole in besonderen Betriebssituationen**

**Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 03.03.2022 Nr. 26-3907.135.01-II/4-466/2022**

Mit Schreiben vom 06.12.2018 hat der Zweckverband Thermalbad Bad Staffelstein bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Thermalsole aus der Therme 1 auf dem Grundstück Flur-Nr. 559 der Gemarkung Bad Staffelstein und aus der Therme 2 auf dem Grundstück Flur-Nr. 548 der Gemarkung Bad Staffelstein sowie zur Ableitung ungenutzter Thermalsole in besonderen Betriebssituationen beantragt.

Die beantragte Bewilligung dient der Fortsetzung der wasserrechtlichen Benutzung zur Versorgung des Thermalbades "Obermain-Therme".

Die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - vom 03.03.2022 Nr. 26-3907.135.01-II/4-466/2022 unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides (inkl. Rechtsbehelfsbelehrung) mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

**28.03.2022 bis einschließlich 11.04.2022**

- a.) bei dem Stadtbauamt Bad Staffelstein, Oberauer Straße 13, 96231 Bad Staffelstein, Zimmer Nr. 1.04 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) und
- b.) bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 104 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

zur Einsichtnahme aus.



Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Hinweise für eine eventuelle Einsichtnahme:

- Das Rathaus und das Bauamt der Stadt Bad Staffelstein sind für den Publikumsverkehr derzeit nur nach vorheriger Terminabstimmung - telefonisch unter der Tel.-Nr. 09573/410 oder per E-Mail (info@bad-staffelstein.de) - unter Einhaltung der 3G-Regel geöffnet.
- Das Bergamt Nordbayern ist derzeit nur mit einem 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) zugänglich; eine vorherige Terminvereinbarung – fernmündlich unter der Tel.-Nr. 0921/604-1396 oder per E-Mail ([bergamt@reg-ofr.bayern.de](mailto:bergamt@reg-ofr.bayern.de)) - wird empfohlen.
- Es wird gebeten, sich beim Betreten der Dienstgebäude an dem bereitgestellten Desinfektionsspender die Hände zu desinfizieren. Außerdem ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend und der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Die vg. Regelungen stellen den derzeitigen Status dar; maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Vorschriften.

Die Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter <https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/planfeststellungen> eingestellt.

Bayreuth, den 03. März 2022

gez.

Dr. B o e r n e r  
Abteilungsdirektorin